SATZUNG DER GEMEINDE KORSWANDT ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 1

FÜR DAS REINE WOHNGEBIET

"EHEMALIGER SPORTPLATZ"

IN KORSWANDT

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253), GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND (INVESTITIONS- UND WOHNBAULANDGESETZ) VOM 22.04.1993 (BGBL. I, 16, S. 44) SOWIE NACH § 86 DER LANDESBAUORDNUNG M - V VOM 26.04.1994 (GVBL. M/V S. 518 FF) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG KORSWANDT VOM ..... UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDKREISES OSTVORPOMMERN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 FÜR DAS REINE WOHNGEBIET "EHEMALIGER SPORTPLATZ" IN KORSWANDT, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M. : 1 : 500

STRASSENQUERSCHNITT M. : 1 : 50

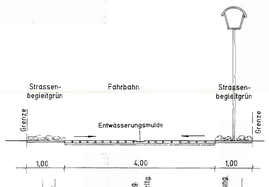

NUTZUNGSSCHABLONE

FÜR DIE TEILPLANGEBIETE

	C, F, G, I	A, D, H, K, L	B, E
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	WR	WR	WR
HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN / ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	THmax. G. EFH 3,00 m / I + Dv	THmax. G. EFH 3,00 m / I + Dv	THmax. G. EFH 3,00 m / I + Dv
GRUNDFLÄCHENZAHL	/	GRZmax. 0,4	GRZmax. 0,4
BAUWEISE	o E / DACHFORM/ DACHNEIGUNG	o D / SD 45° - 55°	o H / SD 45° - 55°

STANDORTANGABEN :

LAND :	MECKLENBURG/VORPOMMERN
LANDKREIS :	OSTVORPOMMERN
GEMEINDE :	KORSWANDT
GEMARKUNG :	KORSWANDT
FLUR :	3
FLURSTÜCKCE :	12/2 TEILW., 13/3, 13/4 TEILW.

ÜBERSICHTSPLAN M. : 1:10.000

TEXT (TEIL B

1. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 (1) 1 BauGB UND §§ 1 -15 BauNVO)

1.1.1 BAUGEBIET
(§ 1(3) BauNVO)

SIEHE EINTRÄGE IN DEN NUTZUNGSSCHABLONEN

WR - REINES WOHNGEBIET GEMÄSS § 3 BauNVO

1.1.2 UNZULÄSSIGKEIT VON AUSNAHMEN IM WR
(§ 1(6) 1 BauNVO)

AUSNAHMEN IM SINNE VON § 3 (3) BauNVO

- LÄDEN
- NICHT STÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE, die ZUR DECKUNG DES TÄGLICHEN BEDARFS FÜR die BEWOHNER DES GEBIETES DIENEN
- KLEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES
- DEN BEDÜRFNISSEN DER BEWOHNER DES GEBIETES DIENENDE ANLAGEN FÜR SPORTLICHE ZWECKE SIND NICHT ZULÄSSIG

1.1.3 UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN IM WR
(§ 14 (1) BauNVO UND § 23 (5) BauNVO)

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ZULÄSSIG IM SINNE VON §14 (1) BauNVO :
EINGESCHOSSIGE GELÄUFTETE FLÄCHE ABFALLBEHÄLTER, FAHRRÄDER UND KINDERWAGEN, SIE DÜRFEN BIS ZU 3,00 M ÜBER DIE BAUGRENZE VORTRETEN.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 (1) 1 BauGB UND §§ 16 - 21a BauNVO)

1.2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL
(§ 16 (2) BauNVO UND § 19 (4) 3 BauNVO)

SIEHE EINTRÄGE IN DEN NUTZUNGSSCHABLONEN

1.2.2 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
(§ 16(2) BauNVO)

SIEHE EINTRAGE IN DEN NUTZUNGSSCHABLONEN

DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE WIRD GEMÄSS § 16 (4) BauNVO ALS HÖCHSTGRENZE, ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE SOWIE ZWANGSD FESTGESETZT.

1.2.3 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 16 (2) BauNVO)

SIEHE EINTRAGE IN DEN NUTZUNGSSCHABLONEN
DIE HÖCHSTGRENZE DER TRAUFHÖHE (TH) WIRD MIT 3,00 M FESTGESETZT. ALS TRAUFHÖHE WIRD DER ABSTAND ZWISCHEN DER ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE (EFH) UNT DER SCHNITTKANTE DER AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT FESTGELEGT. DIE ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE DER GEBÄUDE DARF NICHT HÖHER ALS 0,30 M ÜBER DEM HÖCHSTEN PUNKT DES VORHANDENEN GELÄNDES (NACH ABSCHLUSS DER ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN) AN DEN AUSSENWAND DES GEBÄUDES LIEGEN.

1.3 BAUWEISE
(§ 9 (1) 2 BauGB)

SIEHE EINTRAGE IN DEN NUTZUNGSSCHABLONEN

OFFENE BAUWEISE GEMÄSS § 22(2) BauNVO

ZULÄSSIG SIND EINZELHÄUSER, DOPPELHÄUSER UND HAUSGRUPPEN. ENTSPRECHEND DEN EINTRÄGE IN DEN NUTZUNGSSCHABLONEN.

1.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
(§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

SIEHE EINZELCHNUNGEN IM PLAN.

AUSNAHMEN ZU DEN BAULINIEN (§ 23(2) BauNVO) UND ZU DEN BAUGRENZEN (§ 23 (3) BauNVO) ALS AUSNAHME KÖNNEN die FESTGESETZTEN BAULINIEN UND BAUGRENZEN MIT UNTERGEORDNETEN BAUTEILEN WIE FOLGT ÜBERSCHRITTEN WERDEN:

- EBENERDIGE TERRASSENFLÄCHEN IN EINER TIEFE VON MAX. 3,00 M
- EINGANGSÜBERDACHUNGEN AUF EINER BREITE VON MAX. 5,00 M UND IN EINER TIEFE VON MAX. 1,50 M. die ENTFERNUNG ZU NACHBARGRENZEN MUSS MINDESTENS 2,00 M BETRAGEN.

1.5 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9(1) 2 BauGB)

SIEHE EINZELCHNUNGEN IM PLAN

1.6 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE CARPORTS UND GARAGEN
(§ 9 (1) 4 BauGB)

SIEHE EINZELCHNUNGEN IM PLAN.

STELLPLÄTZE, CARPORTS UND GARAGEN SIND GEMÄSS REGELUNG IN § 23(5) BauNVO UND ZWEITEM TEIL DER LBauO M-V ZULÄSSIG.

1.7 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN
(§ 9 (1) 10 BauGB)

SIEHE EINZELCHNUNGEN IM PLAN.

DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN BEBAUUNG, EINFRIEDUNG UND NUTZUNG FREIZUHALTEN.
DIE BEPFLANZUNG IST BIS MAX. 0,70 M HÖHE ZULÄSSIG.
BAUMSTÄMME, LICHTMASTEN UND VERKEHRSZEICHEN SIND, SOWEIT SIE DIE SICHT AUF BEVORRECHTIGTE FAHRZEUGE NICHT VERDECKEN, ZULÄSSIG.

1.8 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
(§ 9 (1) 11 BauGB)

SIEHE EINZELCHNUNGEN IM PLAN

- WOHNWEGE ALS VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
- FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN (ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN)
- GEHWEGE
- GEH- UND RADWEGE

1.9 FLÄCHEN FÜR VERSORGUNG
(§ 9 (1) 12 BauGB)

SIEHE EINZELCHNUNGEN IM PLAN. (EINZELCHNUNGEN IM PLAN ERFOLGEN NACH AUSWEITUNG DER TRAGERBETEILIGUNG)

- FLÄCHEN FÜR DIE ANLAGE TRAFOSTATION UND GASREGLER.

1.10 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
(§ 9(1) 15 BauGB)

AUF DER IM PLAN AUSGEWIESENEN FLÄCHE IST EIN SPIELBEREICH 8 NACH DIN 18034 FÜR DIE ALTERSGRUPPEN 6 - 14 JAHRE MIT ABWECHSLUNGSREICHEM SPIEL- UND FREIZEITANGEBOT UND EIN BALLSPIELPLATZ ZU ERRICHTEN

1.11 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9(1) 20 BauGB)

SIEHE EINZELCHNUNGEN IM PLAN

ZWECKBESTIMMUNG :
FLÄCHEN ZUM VERSICKERN UND VERDUNSTEN DES ANFALLENDEN OBERFLÄCHENWASSERS

1.12 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
(§ 9 (1) 21 BauGB)

SIEHE EINZELCHNUNGEN IM PLAN

ZWECKBESTIMMUNG :
-GEH- UND LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER GEMEINDE ZUR FÜHRUNG EINER REGENENTWASSERUNSLEITUNG;
-GEH- UND LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER HEVAG

1.13 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§ 9(1) 20,25 BauGB)

DER ANSTEHENDE OBERBODEN IST ENTSPRECHEND DIN 18915 AUF ALLEN AUF- UND ABTRAGSFLÄCHEN SOWIE BAU- UND BETRIEBSFLÄCHEN ABZUTRAGEN UND BIS ZUR WIEDERVERWENDUNG ZWISCHENZULAGERN.

DIE GEPLANTEN BAUTEN SIND HÖHENMÄSSIG SO EINZUORDNEN, DASS WENIG ÜBERSCHÜSSIGER ERDSTOFF ANFÄLLT. MÖGLICHKEITEN DES ERDSTOFFEINBAUES AUF DEN GRUNDSTÜCKEN SIND ZU NUTZEN.

DIE MIT ERHALTUNGSGEBOT GEKENNZEICHNETEN BÄUME UND PFLANZUNGEN SIND ZU ERHALTEN UND WÄHREND DER BAUZEIT NACH DIN 18920 UND RAS LG 4 VOR BESCHÄDIGUNGEN, AUFFÜLLUNGEN, BAUSCHUTTVERKIPPUNGEN, AN BEFAHREN MIT BAUFAHRZEUGEN ZU SCHÜTZEN. ABGRABUNGEN ODER GELÄNDEAUFFÜLLUNGEN SOWIE GRUNDWASSERABSENKUNGEN, UNTERKELLERUNGEN UND BAUGRANAGEN IM KRONENBEREICH VORHANDENER BÄUME SIND UNZULÄSSIG. GRÄBEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN IM WURZELBEREICH SIND IN HANDSCHACHTUNG ODER IN DURCHÖRTERUNG VORZUNEHMEN.

DIE GEBÜSCHFLUR FEUCHTER STANDORTE MIT ANSCHLIESSENDEN 10 M BREITEN FEUCHTWIESENSTREIFEN STELLT NACH § 21 (1) 1 NatSchG - MV EIN GESCHÜTZTES BIOTOP DAR UND ISTVON VERÄNDERUNGEN UND BEEINTRÄCHTIGUNGEN ZU SCHÜTZEN. SIE IST WÄHREND DER BAUZEIT MIT EINEM MIND. 1,50 M HOHEN ZAUN EINZUZÄUNEN.

DAS ANFALLENDE NIEDERSCHLAGSWASSER AUF DEN GRUNDSTÜCKEN (EINSCHL. DER DACHFLÄCHEN) IST ZU SAMMELN UND FÜR die BEWÄSSERUNG DER VEGETATIONSFLÄCHEN ZU NUTZEN BZW. ZU VERSICKERN. DARÜBERHINAUS ANFALLENDES REGENWASSER IST IN IM PLAN GEPLANTE REGENWASSERNETZ (ÖFFENTLICHE VERSICKERUNGSGRÄBEN) ABZULEITEN.

EBENERDIGE STELLPLÄTZE SIND IN EINER LUFT- UND WASSERDURCHLÄSSIGEN BAUWEISE (RASENGITTERSTEINE, PFLASTERRASEN, SCHOTTERFLÄCHEN) AUSZUFÜHREN.

MINDESTENS 35 % DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SIND ZU BEPFLANZEN. AUF 100 QM VEGETATIONSFLÄCHE SIND MIND. 1 LAUBBAUM (ODER 2 NADELBÄUME) ZU PFLANZEN.

MINDESTENS 40 % DER NICHT ÜBERBAUBAREN EIGENHEIMGRUNDSTÜCKE SIND ALS VEGETATIONSFLÄCHEN AUSZUBILDEN UND VON JEGLICHER ART DER VERSIEGELUNG FREIZUHALTEN. AUF 200 QM VEGETATIONSFLÄCHE SIND MINDESTENS 1 LAUBBAUM ODER 2 OBSTBAUME ZU PFLANZEN. FASSADEN- UND DACHBEGRÜNUNG SIND ZU EMPFEHLEN UND ANZUREGEN.

FÜR die MIT PFLANZGEBOT FESTGESETZTEN PFLANZUNGEN SIND STANDORTGERECHTE, LANDSCHAFTSTYPISCHE GEHÖLZE ENTSPRECHEND PLANZT 2.4.1 DER BEGRÜNUNGSVORSCHLAGSLISTE ZUR GEHÖLZVERWENDUNG IN DEN PFLANZGROSSEN BAUME 12 - 14, HEISTER 200 - 250 UND STRAUCHER 60 - 100 ZU VERWENDEN. SIE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG DURCH ERSATZPFLANZUNGEN DER GLEICHEN ART ZU ERGÄNZEN.

DIE VERWENDUNG EXOTISCHER UND BUNTLAUBIGER GEHÖLZE WIE BLAUFICHTEN, ZYPRESSEN, LEBENSBAUME, HANGEBLUCHEN UND ANDERE ZIERFORMEN DIE SICHTNOT IN DAS LANDSCHAFTSBILD EINFÜGEN, IST AUF DEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN UNTERSAGT UND SOLLTE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN VERMIEDEN WERDEN.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 86(1) 1 LBauO M-V)

2.11 FASSADE

DIE OBERFLÄCHEN DER AUSSENWANDE SIND ZU VERPUTZEN.
ZULÄSSIG SIND AUSSCHLIESSLICH MIT WEISS ABGETÖNTE HELLE PUTZFLÄCHEN.
DIE AUSSENWANDE VON DOPPELHÄUSERN UND HAUSGRUPPEN SIND IN FARBE UND MATERIAL SIND FARBGEBUNG GLEICH ZU GESTALTEN.
GIEBELVERBRETTERUNGEN SIND, SOWEIT DIE AUSSENWANDE VERPUTZT WERDEN, ZULÄSSIG.

2.12 DACHFORM, DACHNEIGUNG

SIEHE EINTRAGE IN DEN NUTZUNGSSCHABLONEN

DER DACHÜBERSTAND DARF MAX. 0,50 M BETRAGEN.
DREMPEL SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 0,30 M ZULÄSSIG.
DOPPELHÄUSER UND HAUSGRUPPEN SIND IN EINHEITLICHER DACHFORM UND DACHNEIGUNG AUSZUFÜHREN.
AUSNAHME ZU DEN FESTSETZUNGEN ÜBER DIE DACHNEIGUNG:
FÜR FREISTEHENDE GARAGEN WIRD AUSNAHMSWEISE EINE DACHNEIGUNG AB 20 GRAD ZUGELASSEN.

2.13 DACHEINDECKUNG

FÜR die DACHEINDECKUNG DER BAULICHEN ANLAGEN SIND AUSSCHLIESSLICH DACHSTEINE IN ROT UND DUNKELGRAU ZU VERWENDEN.
DOPPELHÄUSER UND HAUSGRUPPEN SIND IN EINHEITLICHER DACHDECKUNG BEZÜGLICH ZIEGELFORMAT UND ZIEGELFARBE AUSZUFÜHREN.

2.14 WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN

WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN SIND IM PLANGEBIET NICHT ZULÄSSIG.

2.15 AUSSENANTENNEN

AUSSENANTENNEN SIND IM PLANGEBIET NICHT ZULÄSSIG.

2.2 EINFRIEDUNGEN (§ 86 (1) 4 LBauO M - V)

DIE EINFRIEDUNG DER GRUNDSTÜCKE IST NUR MIT BLICKDURCHLÄSSIGEN ZAUNEN AUS HOLZ ODER PROFILSTAHL BIS 1,20 M ZAUNHÖHE UND MIT HECKEN ZULÄSSIG

BEI DER ANLAGE VON HECKEN SIND die ARTEN DER VORSCHLAGSLISTEN ZU GEHÖLZVERWENDUNG ZU PFLANZEN.

ZUR ABSCHIRMUNG DER WOHNBEREICHE SIND SICHTSCHUTZEINRICHTUNGEN MIT EINER HÖHE BIS ZU 1,80 M UND EINER TIEFE VON 3,00 M AB HAUSKANTE ZULÄSSIG. ZU VERKEHRSFLÄCHEN IST EIN MINDESTABSTAND VOM 3,00 M EINZUHALTEN.

(§ 86(1) 4 LBauO M-V)

die ABFALLSAMMELBEHÄLTER SIND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN AUF FLÄCHEN VON MAX. 6,00 QM SO ANZUORDNEN UND DURCH MAUERN, RANKGERÜSTE ODER PFLANZUNGEN SO ABZUSCHIRMEN DASS SIE VON DER STRASSE AUS NICHT EINZUSEHEN SIND.

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
(§ 9(6) BauGB)

3.1 BELANGE DER BODENDENKMALPFLEGE

WENN WÄHREND DER ERDARBEITEN FUNDE ODER AUFFÄLLIGE BODENVERFÄRBUNGEN ENTDECKT WERDEN, IST GEMÄSS § 11 DSchG M-V (GVBL M-V NR. 23 VOM 28.12.1993, S. 975 FF.) DIE ZUSTÄNDIGE UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ZU BENACHRICHTIGEN UND DER FUND UND die FUNDSTELLE BIS ZUM EINTREFFEN DES LANDESAMTES FÜR BODENDENKMALPFLEGE oder DESSEN VERTRETER IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN. VERANTWORTLICH SIND HIERFÜR die ENTDECKER, DER LEITER DER ARBEITEN, DER GRUNDEIGENTÜMER § 7 PAR. ZÜFÄLLIGE ZEUGEN, die DEN WERT DES FUNDES ERKENNEN. die VERPFLICHTUNG ERLISCHT § WERKTAGE NACH ZUGANG DER ANZEIGE.
DER BEGINN DER ERDARBEITEN IST DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE UND DEM LANDESAMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE SPÄTESTENS VIER WOCHEN VOR TERMIN SCHRIFTLICH UND VERBINDLICH MITZUTEILEN, UM ZU GEWÄHRLEISTEN, DASS MIT ARBEITEN ODER BEAUFTRAGTE DES LANDESAMTES FÜR BODENDENKMALPFLEGE BEI DEN ERDARBEITEN ZUGegen SEIN KÖNNEN UND EVENTUELL AUFTRETENDE FUNDE GEM § 11 DSchG M-V UNVERZÜGLICH BERGEN UND DOKUMENTIEREN, DADURCH WERDEN VERZÖGERUNGEN DER BAUMASSNAHME VERMIEDEN (VGL § 11 ABS. 3).

3.2 BELANGE DES IMMISSIONSSCHUTZES

IM PLANGEBIET SIND ZUR GEWÄHRLEISTUNG DES IMMISSIONSSCHUTZES DIE SCHALLTECHNISCHEN ORIENTIERUNGSWERTE GEMÄSS DIN 18009 BEIM ATT 1 ZU ZUGRUNDE LEGEN.

TAGS (6.00 UHR - 22.01 UHR) 55 dB (A)
NACHTS (22.00 UHR - 6.00 UHR) 40 dB (A)

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG KORSWANDT VOM 07.03.1996. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL VOM 14.03.1995 BIS ZUM 22.03.1995 ERFOLGT. DER ÄNDERUNGSBESCHLUSS ZUM AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEMÄSS DER GEMEINDEVERTRETUNG KORSWANDT VOM 10.09.1996 GEFASST. DIE ORTLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE VOM 18.9.1996 BIS 27.9.1996

KORSWANDT (MECKLENBURG/VORPOMMERN) DEN 31.07.1997

DER BÜRGERMEISTER

DIE FÜR LÄNDMORDNUNG UND LANDESPLANUNG ZUSTÄNDIGE STELLE IST GEMÄSS § 246 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 BauGB BETEILIGT WORDEN.

KORSWANDT (MECKLENBURG/VORPOMMERN) DEN 31.07.1997

DER BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS 1 SATZ 1 BauGB IST AM 19.12.1996 DURCHGEFÜHRT WORDEN.

KORSWANDT (MECKLENBURG/VORPOMMERN) DEN 31.07.1997

DER BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 7.1.1996 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGefORDERT WORDEN.

KORSWANDT (MECKLENBURG/VORPOMMERN) DEN 31.07.1997

DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 10.09.1996 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

KORSWANDT (MECKLENBURG/VORPOMMERN) DEN 31.07.1997

DER BÜRGERMEISTER

DIE ENTWÜRFE DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DER BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT VOM 13.01.1997 BIS ZUM 17.02.1997 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN:

MONTAGS, MITTWOCHS UND DONNERSTAGS VON 7.00 UHR - 12.00 UHR UND 13.00 UHR - 16.00 UHR
DIENSTAGS VON 7.00 UHR - 12.00 UHR UND 13.00 UHR - 17.00 UHR
FREITAGS VON 7.00 UHR - 12.00 UHR

NACH § 3 ABS. 2 BauGB OFFENTLICH AUSGELEGEN. die OFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, IN der ZEIT VOM 23.12.1996 BIS ZUM 10.01.1997 DURCH AUSHANG - ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

KORSWANDT (MECKLENBURG/VORPOMMERN) DEN 31.07.1997

DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 21.07.1997 WIRD ALS RICHTIG DARGESTELLT BESCHEINIGT HINSICHTLICH DER LAGEKRITERIEN DARSTELLUNG DER GRENZPUNKTE. GILT DER VERMERK, DASS EIN PRÜFUNG NUR GROB ERFOLGTE, DA die RECHTSVERBINDLICHE FLUFKARTE IM MASSTAB 1:1000 VORÜBERGEHEND NICHT ABGELEITET WEIGEN.

ANKLAM (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 22.03.1997

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE am 31.07.1997 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

KORSWANDT (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 31.07.1997

DER BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE am 20.02.1997 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG KORSWANDT AUS SATZUNG BESCHLOSSEN. die BEGRÜNDUNG ZUR BEBAUUNGSPLAN NR. 1 WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20.02.1997 GEBILLIGT.

KORSWANDT (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 31.07.1997

DER BÜRGERMEISTER

die GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE DURCH DEN LANDKREIS OSTVORPOMMERN VOM 09.09.1997 ERFOLLT. DEN HINWEISE SIND BEFOLGT. DAS WURDE DURCH DEN LANDKREIS OSTVORPOMMERN VOM 22.11.1997 BIS 01.01.01.2997 BESTÄTIGT.

KORSWANDT (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 22.09.1997

DER BÜRGERMEISTER

DIE NEBENBESTIMMUNGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22.09.1997 ERFÜLLT. DEN HINWEISE SIND BEFOLGT. DAS WURDE DURCH DEN LANDKREIS OSTVORPOMMERN VOM 22.11.1997 BIS 01.01.01.2997 BESTÄTIGT.

KORSWANDT (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 26.11.1997

DER BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

KORSWANDT (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 06.01.1998

DER BÜRGERMEISTER

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND am 16.01.1998 DURCH AUSHANG IN DER ZEIT VOM 16.01.1998 BIS ZUM 02.02.1998 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF die GELTEND MACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF die RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) UND FRISTEN AUF FALLMÄKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§§ 44, 246 ABS. 1 SATZ 1 BauGB, § 9 BauGB) UND AUF die BESTIMMUNGEN DES § 4 ABS. 6 KOMMUNALVERFASSUNG M-V VOM 18.01.1994 (GVOBL. M-V S. 3/9) HINGEWIESEN WORDEN. die SATZUNG IST AM 04.02.1998 IN KRAFT GETRETEN.

KORSWANDT (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 18.02.1998

DER BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

GEM. PLANZV 90

1. FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 (1) 1 BauGB

WR — REINES WOHNGEBIET — § 3 BauNVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 (1) 1 BauGB

THmax. G. EFH — TRAUFHÖHE ÜBER ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE ALS HÖCHSTMASS

GRZmax. 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL, MAXIMAL — § 19 BauNVO

I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE — § 20 BauNVO

Dv — DACHVOLLGESCHOSS — § 2 LBauO M-V

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN — § 9 (1) 2 BauGB

o — OFFENE BAUWEISE — § 22 (2) BauNVO

E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG — § 22 (2) BauNVO

D — NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG — § 22 (2) BauNVO

H — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG — § 22 (2) BauNVO

BAULINIE — § 23 (2) BauNVO

BAUGRENZE — § 23 (3) BauNVO

4. VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 (1) 11 BauGB

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

ZWECKBESTIMMUNG :

P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

V — VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

GR — GEH- UND RADWEG

G — GEHWEG

5. FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG — § 9 (1) 12

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG

ZWECKBESTIMMUNG :

ELEKTRIZITÄT — GAS

6. HÄUPTVERSORGUNGS- UND HAUPABWASSERLEITUNGEN — § 9 (1) 13 BauGB

OBERIRDISCH, NÄHER BEZEICHNET

UNTERIRDISCH, NÄHER BEZEICHNET

7. GRÜNFLÄCHEN — § 9 (1) 15 BauGB

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

ZWECKBESTIMMUNG :

SPIELPLATZ

8. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT — § 9 (1) 20, 25 BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

ZWECKBESTIMMUNG :

FLÄCHEN ZUM VERSICKERN UND VERDUNSTEN DES ANFALLENDEN OBERFLÄCHENWASSERS

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRAUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

ANPFLANZEN VON

BÄUMEN — STRAUCHERN

ERHALTUNG VON BÄUMEN

UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS

SCHUTZOBJEKT

FB

9. SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND — § 9 (1) 10 BauGB

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS — § 9 (7) BauGB

GEH- UND LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER GEMEINDE ZUR FÜHRUNG EINER REGENENTWASSERUNGSLEITUNG BZW. ZU GUNSTEN DER HEVAG — § 9 (1) 21 BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

SD — SATTELDACH

— HAUPTFIRSTRICHTUNG

EFH — ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE

13/3 — FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZEN

SICHTDREIECK

1 - 27 — PARZELLENNUMMERIERUNG

- 7,8 — ÖRTLICHE GELÄNDEHÖHEN

GHK — VORHANDENE KLEINGARTENBUNGALOWS

VORHANDENE ZÄUNE

SCHWARZDECKE

HOLZMAST

A - L — NUMMERIERUNG DER TEILPLANGEBIETE

UM - UND NEUZUVERLEGENDE VERSORGUNGSLEITUNG

WALDKANTE

25 M AB